



Überparteiliches Komitee des Kantons
Graubünden zur Wahrung von Selbstbestimmung
und Souveränität der Schweiz

souveraen-gr.ch

Souverän GR | Postfach 33 | 7031 Laax



souverain-gr.ch

Auf unserer Webseite finden Sie
weitere Informationen

Darstellung der Bundesrechtslage von Dr.iur. Heinz Raschein

Auszugehen ist von Art. 22 des in Kraft stehenden eidgenössischen Epidemiengesetzes (EpG, SR 818.101 - <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/297/de>) vom 28. September 2012. Diese Bestimmung verleiht den Kantonen die Befugnis, in begrenztem Rahmen Impfobligatorien auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung zu statuieren. In der laufenden Revision des EpG ist keine Änderung dieser Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen vorgesehen (<https://www.bag.admin.ch/de/revision-epidemiengesetz#Impfen>: "An der bisherigen Kompetenzverteilung und den restriktiven Regeln zum Impfobligatorium ändert sich nichts"). Diese Erläuterung des BAG zur EpG-Revision dient dem eidg. Gesetzgeber als Garantie dafür, dass in der Frage kantonalen Impfobligatorien die Rechtslage auch nach Abschluss der Revision unverändert weitergilt.

Der Art. 75 EpG präzisiert diese Kompetenzverteilung und betraut die Kantone mit dem Gesetzesvollzug. Als nächstes fällt die abschliessende Aufzählung von möglichen Straftatbeständen in den Art. 82 und 83 EpG in Betracht. Als abschliessend ist die Aufzählung deshalb zu betrachten, weil sie weder den Kantonen zusätzliche Strafbefugnisse einräumt, noch deren eventuelle Impfobligatorien mit bundesrechtlichen Sanktionen schützt. Die Kantone haben mithin keine eigenen Strafbefugnisse in dieser Frage. Sie sind nicht berechtigt, neue Straftatbestände zum Schutz ihrer Impfobligatorien aufzustellen. Ein Obligatorium wird in der Schweizer Rechtsordnung durchwegs gleichbedeutend mit einer Verpflichtung verwendet. Ob die Rede von einer Impf-Pflicht oder von einem Impf-Obligatorium ist, spielt also keinerlei Rolle. Die Verbindung solcher an sich zulässiger Verpflichtungen mit Bussen (oder auch andere Sanktionen, wie Freiheitsstrafen oder strafrechtliche Massnahmen) durch einzelne oder alle Kantone und damit die Überführung der Regelung ins Strafrecht aber ist bundesrechtswidrig und damit nichtig (Art. 49 BV). Denn der Bundesgesetzgeber hat die Materie wie bereits gezeigt abschliessend geregelt und dabei den Kantonen keinen Raum gelassen für die Aufstellung neuer und kantonal unterschiedlicher Straftatbestände.

Nichtige Straftatbestände wegen "Verstössen" gegen kantonale Impfobligatorien

Reine Internetrecherche am 24.01.2026 ohne Berücksichtigung von kantonalen Gesetzesmaterialien

Januar 2026

Dr. iur. Heinz Raschein

Kanton	Erlass (Nr.)	Link	Impfobligatorium	Konsequenzen	Bemerkungen
AG	Gesundheitsgesetz (301.100)	https://gesetzsammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/301.100	nein	§ 53: Keine Strafdrohungen	-
AI	Gesundheitsgesetz (800.000)	https://ai.clex.ch/app/de/texts_of_law/800.000	Art. 32-34: nein	Art. 42 a: nein	-

Kanton	Erlass (Nr.)	Link	Impfobligatorium	Konsequenzen	Bemerkungen
AR	Gesundheitsgesetz (811.1)	https://ar.clex.ch/app/de/texts_of_law/811.1	Art. 60 Abs. 3 lit. c: Ausschliesslich in "Katastrophenfällen" kann der Regierungsrat Impfungen für obligatorisch erklären. Daraus folgt, dass er die Beweislast für "Katastrophen" trägt.	Art. 66: Bussgeld bis Fr. 20.000.--.	Völlig ungenügende Strafbestimmung. Bestimmtheit des angeblich verletzten Rechtsgutes fehlt.
BE	Gesundheitsgesetz (811.01)	https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/811.01	nein	Art. 47/48	-
BL	Gesundheitsgesetz (901)	https://bl.clex.ch/api/de/versions/1832/pdf_file_with_annexes	§ 64 Abs. 2: Der Regierungsrat kann Impfungen für obligatorisch erklären soweit dies vom Bundesrecht vorgesehen ist.	§ 82 Abs. 1 lit. c: Bestrafung mit (unbezahlter) Busse bei "Widerhandlung in irgendwelcher Weise"	Keine strafrechtlich haltbare Grundlage wegen mangelnder Bestimmtheit
BS	Gesundheitsgesetz (300.100)	https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/300.100	§ 51 und § 51 a: nein	§ 63: keine	-
FR	Gesundheitsgesetz (821.0.1)	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/821.0.1	Gemäß Art. 31 Abs. 2 kann "der Staat" Impfungen gegen "übertragbare Krankheiten" für obligatorisch erklären.	Art. 128: Keine Strafbestimmung wegen Verstosses gegen Impfobligatorien	Die Bestimmung von Art. 31 Abs. 2 sagt nichts darüber aus, ob die Regierung oder das Parlament dafür zuständig ist - Sie ist damit wertlos.
GE	Loi sur la santé (K1 03)	https://silgeneve.ch/legis/data/rsg/rsg_k1_03.htm	Art. 21 Abs. 4: Der Staat Genf kann Impfungen für obligatorisch erklären für Risikogruppen. Es ist wahrscheinlich, dass für die Zuständigkeit der Regierungsrat GE gemeint ist.	Art. 134: keine	-
GL	Gesundheitsgesetz (GS VIII A/1/1)	https://gesetze.gl.ch/app/de/texts_of_law/VIII%20A%2F1%2F1	Art. 49: nein	Art. 61: keine	-
GR	Gesundheitsgesetz (500.000)	https://www.gr.lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/500.000	Art. 53: Die Regierung kann Impfungen nach Art. 22 EpG für obligatorisch erklären.	Laut Art. 64 ist dieses "Obligatorium" nicht strafbewehrt. Revisionsvorhaben sind nicht ersichtlich.	-
JU	Loi sanitaire (810.01)	https://rsju.jura.ch/fr/viewdocument.html?idn=20147&id=36630	Art. 11 Abs. 2: Der Regierungsrat kann Impfungen für obligatorisch erklären.	Art. 70: keine	-

Kanton	Erlass (Nr.)	Link	Impfobligatorium	Konsequenzen	Bemerkungen
LU	Gesundheitsgesetz (SRL Nr. 800)	https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/800	§ 54 Abs. 2: Widersprüchliche Regelung; Freiwilligkeit als oberes Gebot, Gummiparagraph "nötigenfalls"	§ 61: keine, da Impfpflichtverstösse nach § 54 nicht genannt sind.	"Nötigenfalls" ist ein gesetzgeberisch nicht zulässiger unbestimmter Begriff.
NE	Loi de santé (800.1)	https://rsn.ne.ch/DATA/program/books/rsne/pdf/8001.pdf	Art. 48 Abs. 2 lit.a: Die Kantonsregierung wird als zuständig erklärt, Impfungen im Sinne von Art. 22 EpG für obligatorisch zu erklären.	Art. 122-124: keine	-
NW	Gesundheitsgesetz (NG711.1)	https://gesetze.nw.ch/app/de/texts_of_law/711.1	Art. 74 Abs. 1 Zif. 2: "Der Regierungsrat erklärt Impfungen gestützt auf Art. 22 EpG für obligatorisch"	Art. 90 Abs. 1: keine, da Verstoss gegen Impfpflicht nicht genannt	-
OW	Gesundheitsgesetz (810.1)	https://gdb.ow.ch/app/de/texts_of_law/810.1	Art. 70 b bis 70 d: nein	Art. 77: keine	-
SG	Gesundheitsgesetz (311.1)	https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/311.1	Im bestehenden Gesetz: nein. Laut Presseberichten soll ein Impfobligatorium neu statuiert werden.	Der obere Bussenrahmen für Verstösse gegen diese "Impfpflicht" soll bei Fr. 20.000.-- liegen.	Die Vorlage ist höchst umstritten. SG kann keine eigenen Strafbestimmungen in dieser Frage aufstellen.
SH	Gesundheitsgesetz (810.100)	https://rechtsbuch.sh.ch/app/de/texts_of_law/810.100	Im geltenden Recht: kein Impfobligatorium. Entwurf vom 14.11.2025, Art. 48 Abs. 2 Impfpflicht: Nach Massgabe des Bundesrechts kann der Regierungsrat Impfungen obligatorisch erklären.	Entwurf vom 14.11.2025, Art. 58: keine explizite Strafbestimmung, lit k. ungenügend: Mit Busse bis zu Fr. 20.000.-- wird bestraft, wer vorsätzlich anderen Vorschriften dieses Gesetzes oder der drauf gestützten Verordnungen zuwiderhandelt.	Strafbestimmung lit. k verstösst gegen Legalitätsprinzip und Bestimmtheitsgebot von Art. 1 StGB: Tat (Verstoss gegen Impfobligatorium) muss in einem Gesetz ausdrücklich unter Strafe gestellt sein. Verordnung genügt nicht. Rechtlich fragwürdig, ob Kanton überhaupt eine Strafbestimmung erlassen kann. Höhe der Busse: Frage der Verhältnismässigkeit. Vernehmlassungsfrist läuft bis 31.3.2026 (1 Monat verlängert).
SO	Gesundheitsgesetz (811.11)	https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/811.11	Laut § 50 Abs. 2 soll der Regierungsrat auf Grund von Art. 22 EpG Impfungen für obligatorisch erklären können.	Gemäß § 64 nicht strafbewehrt.	SO hält sich daran, dass kantonale Impfobligatorien gar nicht strafbewehrt sein dürfen.
SZ	Gesundheitsgesetz (571.110)	https://www.lexfind.ch/fe/fr/tol/16971/de	§ 40: nein	§ 55: keine	-

Kanton	Erlass (Nr.)	Link	Impfobligatorium	Konsequenzen	Bemerkungen
TG	Gesundheitsgesetz (810.1)	https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/810.1	§ 42: nein	§ 50: keine	-
TI	legge Sanitari (801.100)	https://m3.ti.ch/CAN/RLeggi/public/raccolta-leggi/legge/num/270	Art. 41 Abs. 2: Auf Vorschlag des Kantonsarztes kann der Regierungsrat Impfungen für obligatorisch erklären, im Extremfall einschließlich des gesamten Kantonsgebietes.	Art. 95 Abs. 2: Vorsätzliche Verstösse gegen das Gesetz können mit Busse bis Fr. 500.000.- bestraft werden.	Der Regierungsrat TI kann Impfobligatorien nur als Verordnungen erlassen. Diese sind dann nicht straffbewehrt, weil sie kein Gesetz im formellen Sinn sind.
UR	Gesundheitsgesetz (30.2111)	https://rechtsbuch.ur.ch/app/de/texts_of_law/30.2111	Art. 48: nein	Art. 53: keine	-
VD	Loi sur la santé publique (800.01)	https://www.svmed.ch/ggvaud/wp-content/uploads/sites/11/2019/04/loi-sur-la-sante-publique-lsp-du-29-mai-1985.pdf	nein, Art. 23 d verbietet medizinische Eingriffe gegen den Willen des Patienten. Gemäß Art. 42 kann der Regierungsrat über den Kantonsarzt die Impfungen aller Kantonsangehörigen oder bestimmter Gruppen anordnen.	Art. 184 droht eine Busse an für jegliche Verstösse gegen dieses Gesundheitsgesetz und seiner Verordnungen.	Art. 184 genügt dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz nicht und kann kein Impfobligatorium sanktionieren.
VS	Gesundheitsgesetz (800.1)	https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/800.1	Art. 124 Abs. 2: Im Rahmen des Bundesrechts kann der Staat Impfungen in bestimmten Ausnahmesituationen für obligatorisch erklären. - Dies muss als Ermächtigung an den Regierungsrat verstanden werden.	Art. 159 Abs. 1 lit. d: Mit Busse bis Fr. 100.000.-- wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Verordnungen verstösst.	Einen Verstoß gegen Art. 124 Abs. 2 kann kein einzelner Kantonseinwohner, sondern nur der Regierungsrat begehen, indem er Impfungen für obligatorisch erklärt oder dies nicht tut. Gesetz und Verordnung sind kumulativ und nicht alternativ genannt, d.h. nur ein Verstoß gegen beides fällt überhaupt in Betracht. Anderslautende Berichte in Medien sind Falschmeldungen.
ZG	Gesundheitsgesetz (821.1)	https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/821.1	§ 59 Abs. 2: Der Regierungsrat kann Impfungen für obligatorisch erklären: "sofern die Situation dies erfordert". - Die Beweislast für das Erfordernis liegt beim Regierungsrat.	§ 68: Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und dessen Ausführungserlasse werden gemäss Übertretungsstrafgesetz geahndet.	Wenn der Regierungsrat Impfpflichten vorschreibt, so kann er das nicht auf Gesetzesstufe tun, nur das ZG-Parlament. Sein Impfobligatorium bleibt somit straffrei.

Kanton	Erlass (Nr.)	Link	Impfobligatorium	Konsequenzen	Bemerkungen
ZH	Gesundheitsgesetz (810.1)	https://www.notes.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/537CEE27C76F1959C125868100343E91/\$File/810.1_2.4.07_112.pdf	§ 54 Abs. 2: Der Regierungsrat ZH glaubt, nach Art. 22 EpG Impfungen für obligatorisch erklären zu dürfen.	§ 61 lit. m mit Busse bis Fr. 50.000.-- soll bestraft werden, wer eine vom Regierungsrat angeordnete impfung verweigert.	Mangelnde Kompetenz von ZH zum Erlass von Strafbestimmungen. Abgesehen davon ist § 61 lit. m strafrechtlich genügend bestimmt.